



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 770 Datum: 26.07.2011

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung
Hohenheimer Gärten
der Universität Hohenheim**

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Hohenheimer Gärten der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und Änderung des LHG vom 14.02.2011 (GBl. 2011, S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 13.07.2011 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Hohenheimer Gärten der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Die Hohenheimer Gärten sind eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim. Diese ist gem. § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Rektorat der Universität Hohenheim zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt (§ 15 Abs. 7 Satz 2 LHG).
- (2) Die Hohenheimer Gärten gehen aus den bisherigen Einrichtungen Botanischer Garten des Institutes für Botanik und der Versuchsstation für Gartenbau hervor.
- (3) Die Hohenheimer Gärten werden gemäß ihrer Aufgaben mit den notwendigen Ressourcen in Form eines jährlichen Budgets ausgestattet.
- (4) Änderungen der Aufgaben bedürfen der Zustimmung des Senates der Universität Hohenheim.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Hohenheimer Gärten dienen der Lehre und Forschung an der Universität Hohenheim, insb. für die Fachsparten Obst-, Gemüse-, Weinbau, die Botanik sowie das Klimatron.
- (2) Teile der Hohenheimer Gärten sind historische Denkmäler gemäß des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg¹, die wissenschaftlich gepflegt und begleitet werden.
- (3) Aufgabe ist auch die Pflege und Sicherung der Hohenheimer Gärten für Bildungs- und Erholungszwecke.
- (4) Die Hohenheimer Gärten dienen der Aus- und Weiterbildung des beruflichen Nachwuchses, insb. der Schüler und Schülerinnen der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft.
- (5) Bei der Zuweisung von Kapazitäten an die Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft ist die notwendige Grundversorgung zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Aus- und Weiterbildung, der Versuchstätigkeit und der fachlichen Öffentlichkeitsarbeit sicher zu stellen. Dieses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

¹ Landesdrucksache 9/4526 vom 03.06.1987 in Verbindung mit dem Parkpfliegerwerk der Oberfinanzdirektion Stuttgart

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Hohenheimer Gärten kraft Amtes sind Mitglieder des Ausschusses der Hohenheimer Gärten.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim sowie anderer Universitäten und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss der Hohenheimer Gärten. Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG können nur mit Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Einrichtung, der sie angehören, die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leiter/der Leiterin der Hohenheimer Gärten oder durch Beschluss des Ausschusses der Hohenheimer Gärten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Hohenheimer Gärten und ihre Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Hohenheimer Gärten und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf andere Nutzer/Nutzerinnen Rücksicht zu nehmen, die Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Leiter/der Leiterin zu melden und in den Räumen und auf dem Gelände der Hohenheimer Gärten und bei der Inanspruchnahme ihre Einrichtungen den Weisungen des Leiters/der Leiterin Folge zu leisten.

§ 5 Organe

Die Organe der Hohenheimer Gärten sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss der Hohenheimer Gärten und
3. der Leiter/die Leiterin.

§ 6 Ressourcen der Hohenheimer Gärten

Zur Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben sind 80% der Haushaltsmittel der Hohenheimer Gärten festgeschrieben. Sie stellen die für die Aufgabenerfüllung notwendige Mindestausstattung dar. Die verbleibenden 20% können für wechselnde Projekte nach Beschluss des Ausschusses verwendet werden. Dieses Vorgehen gilt im Grundsatz auch für das den Hohenheimer Gärten zugeordnete Personal.

§ 7 Ausschuss der Hohenheimer Gärten

- (1) Dem Ausschuss der Hohenheimer Gärten gehören an:
 1. Kraft Amtes: Je ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Institute für Botanik und für Kulturpflanzenwissenschaften sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft, wobei das Vorschlagsrecht der entsendenden Einrichtung obliegt.
 2. Zwei professorale Mitglieder der Universität Hohenheim,
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin des akademischen Dienstes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie
 4. der Leiter/die Leiterin der Hohenheimer Gärten mit beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Ausschuss der Hohenheimer Gärten wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für die Hohenheimer Gärten bestellt worden ist. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch je einen Stellvertreter aus der entsendenden Einrichtung vertreten.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses der Hohenheimer Gärten sowie sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin werden durch Wahl für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der/Die Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss mindestens zweimal jährlich ein. Jedes Ausschussmitglied kann die Einberufung verlangen.
- (6) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,
 2. die Genehmigung des Haushaltsentwurfs nach § 8 Abs. 6 Nr. 1,
 3. die Prüfung des Jahresberichts des Leiters/der Leiterin gem. § 8 Abs. 5,
 4. die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliedschaft und
 5. der Vorschlag an den Senat auf Bestellung zum Leiter/zur Leiterin.
- (7) Der Ausschuss der Hohenheimer Gärten hat das Recht, dem Senat die Abbestellung des Leiters/der Leiterin vorzuschlagen. Dies bedarf eines 2/3-Mehrheitsbeschlusses des Ausschusses.
- (8) Im Falle von Uneinigkeit unter den Ausschussmitgliedern bezüglich Entscheidungen, die die Struktur oder die Aufgaben der Hohenheimer Gärten betreffen, wird das Rektorat der Universität Hohenheim als Schiedsstelle angerufen. Die Einbeziehung des Rektorates erfolgt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses dies verlangen.

§ 8 Leiter/Leiterin

- (1) Die Hohenheimer Gärten werden von einem Leiter/einer Leiterin geleitet, der unbefristet das Amt ausübt. Eine Abbestellung ist nach § 7 Abs. 7 möglich.
- (2) Ihm/Ihr obliegt die wissenschaftliche Leitung.
- (3) Er/Sie ist Vorgesetzter/Vorgesetzte des Personals der Hohenheimer Gärten.
- (4) Dem Leiter/der Leiterin wird die Finanzverantwortung für die den Hohenheimer Gärten zugewiesenen Mittel übertragen.
- (5) Er/Sie führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte und erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der Hohenheimer Gärten.
- (6) Ihm/Ihr sind folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Erstellung eines Haushaltsentwurfs,
 2. die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses und
 3. die effiziente Verwendung der den Hohenheimer Gärten zugewiesenen Ressourcen.

§ 9 Betriebsleiter/Betriebsleiterin

- (1) Die Hohenheimer Gärten verfügen über einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin.
- (2) Aufgabe des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin ist die an die vorhandenen Ressourcen angepasste Personal- und Arbeitseinteilung zur Erledigung der Aufgaben nach § 2.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Hohenheimer Gärten bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitz wird durch den/die Vorsitzenden des Ausschusses wahrgenommen.
- (3) Sie nimmt den Jahresbericht des Leiters/der Leiterin entgegen.
- (4) Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und werden durch den Senat beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Ausschussmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Ausschussvorsitzenden einberufen.
- (7) Der/Die Ausschussvorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 11 Anträge auf Zuweisung von Ressourcen

- (1) Der Antrag der Mitglieder auf Zuweisung von Ressourcen für Vorhaben in Forschung und Lehre muss schriftlich über den Leiter/die Leiterin beim Ausschuss gestellt werden und alle für die Versuchs- oder Praktikumdurchführung relevanten Informationen (Problemstellung, Ziele, Methoden, Arten oder Sorten und Kulturbedingungen sowie der Finanzierung) beinhalten. Für den Antrag ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die wiederkehrenden Aufgaben, die von der Staatsschule wahrgenommen werden.
- (2) Der Leiter/die Leiterin gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Die Stellungnahme des Leiters/der Leiterin soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (3) Über den Antrag wird in der nächsten Ausschusssitzung oder im Umlaufverfahren entschieden.
- (4) Werden von dem beantragten Projekt andere Projekte berührt, so sind die Betroffenen zu hören.
- (5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Leiter/die Leiterin berechnete Haushalts- oder Betriebsgründe gegen das Vorhaben vorbringt. Der betroffene Antragsteller/die betroffene Antragstellerin haben das Recht auf Anhörung.
- (6) In eiligen Fällen entscheidet der/die Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin.
- (7) Im Rahmen der Verwendung geringfügiger Ressourcen kann von dem festgelegten Verfahren Abstand genommen werden.

§ 12 Durchführung von Versuchsprojekten und Praktika

- (1) Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich für die Schaffung optimaler Bedingungen zur Durchführung von Versuchsvorhaben in Forschung und Lehre sowie Praktikumsvorhaben entsprechend der genehmigten Anträge bzw. der in Studienplänen festgelegten Veranstaltungen. Die Vorhaben sind so anzulegen, dass der Betriebsablauf nur insoweit beeinträchtigt wird, wie dies unausweichlich ist.
- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchs- und Praktikumsablaufes ist der Leiter/die Leiterin zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Vorhabens, dass für die Hohenheimer Gärten eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl der Leiter/die Leiterin als auch der Antragsteller/der Antragstellerin den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.
- (4) Bei fachlichen Kontroversen im Bezug auf die Durchführung der Vorhaben zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Leiter/der Leiterin der Hohenheimer Gärten haben die Betroffenen ein Beschwerderecht beim Ausschuss der Hohenheimer Gärten.

§ 13 Haushaltmäßige Behandlung von Versuchsprojekten

- (1) Die beim Versuchsablauf erforderliche Grundausstattung wird, wenn nicht ausdrücklich im Versuchsplan anders angegeben, von den Hohenheimer Gärten bereitgestellt.
- (2) Soweit versuchsbedingte Kosten (z. B. Verbrauchsmaterial) nicht abgedeckt werden können, müssen sie durch den Antragsteller/der Antragstellerin getragen werden.
- (3) Die bei der Durchführung der Versuche anfallenden Produkte werden, soweit sie für die Versuchsauswertung nicht benötigt werden, vermarktet. Demonstrations- und Dekorationsmaterial kann nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin grundsätzlich nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Evaluation

- (1) Die Hohenheimer Gärten werden aufgrund eines Senatsbeschlusses extern evaluiert.
- (2) Die Struktur der Hohenheimer Gärten sowie die Aufgabenerfüllung des Leiters/der Leiterin sowie des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin müssen nach Inkrafttreten dieser Satzung im Abstand von vier Jahren extern evaluiert werden.

§ 15 Benutzungsordnung

- (1) Die Hohenheimer Gärten und seine Serviceleistungen stehen allen Mitgliedern der Hohenheimer Gärten zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.
- (2) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Angehörige der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft können mit Vorhaben, die für die Ziele der Hohenheimer Gärten relevant sind, zur Benutzung der Einrichtungen zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.
- (3) Die Hohenheimer Gärten stehen der Öffentlichkeit zu Erholungs- und Bildungszwecken zur Verfügung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Versuchsstation für Gartenbau (Amtliche Mitteilung Nr. 581, vom 08.11.2006) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 26.07.2011

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive, flowing style.

Professor Dr. Dr. h. c. Hans-Peter Liebig

-Rektor-